

Satzung „Verein der Freunde Kloster und Meditationshaus Dietfurt e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde Kloster und Meditationshaus Dietfurt“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Dietfurt/Altmühl.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Nach Eintragung in das Vereinsregister trägt der Verein den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 AO) und
 - des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.25 AO) des Klosters und Meditationshauses Dietfurt samt Außenanlagen und zugehörigen Gebäuden,
 - von Religion
 - von öffentlicher Gesundheitspflege
- (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - die Einnahme von Spenden und Mitgliedsbeiträgen, um den Erhalt und den Betrieb von Kloster und Meditationshaus zu sichern
 - den möglichen Erwerb von denkmalgeschützten Grundstücken oder Gebäuden, die zum Kloster oder Meditationshaus Dietfurt zählen
 - die Durchführung oder Förderung von Sanierungs- und Pflegemaßnahmen an denkmalgeschützten Gebäuden oder Grundstücken des Klosters und zugehörigen Gebäuden und Grundstücken
 - die Durchführung oder Förderung einzelner Denkmalschutzmaßnahmen wie Bestandserfassung, statische Untersuchungen, Erstellung von Nutzungskonzepten
 - Werbung für Bedeutung und Notwendigkeit des Erhaltes und Betriebs von Kloster und Meditationshaus Dietfurt (z.B. Veröffentlichungen, Informationsveranstaltungen, sonstige Presse- und Öffentlichkeitsarbeit)
 - die Schaffung und die Förderung von Möglichkeiten zur ehrenamtlichen Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger an Maßnahmen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege des Klosters Dietfurt sowie zur Unterstützung des Seminarbetriebes des Meditationshauses
 - die Zusammenarbeit mit staatlichen, kommunalen und privaten Organisationen im Bereich des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
 - die Durchführung von Aktionen zur Mitteleinwerbung für die Vereinszwecke allgemein oder für bestimmte Projekte.
 - die Unterstützung des Klosters und Meditationshauses in der Planung und Durchführung von Veranstaltungen, die der Förderung der Religion und der öffentlichen Gesundheitspflege im Geiste des Klosters und Meditationshauses St. Franziskus dienen.
 - die Bewahrung und Förderung des besonderen spirituellen Auftrages des Klosters und Meditationshauses durch das in seiner Geschichte christlich fundierte, transkonfessionell ausgerichtete Kurs- und Seminarprogramm, das der Vielfältigkeit in der religiösen Landschaft dient, und zahlreichen Menschen eine vertiefte Erfahrung ihres Glaubens bietet. Der Verein sichert durch seine Tätigkeit den Fortbestand des Angebots des Meditationshauses an Kursen in Zen-Meditation, Qi Gong, T'ai Chi und Vergleichbarem im Geiste seiner Gründer Pater Lassalle und Pater Löw.
 - die Möglichkeit, eine gemeinnützige Stiftung oder gGmbH ins Leben zu rufen und als Gesellschafter zu betreiben, die direkt das Kloster und Meditationshaus betreibt.
- (3) Der Verein erfüllt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung „Verein der Freunde Kloster und Meditationshaus Dietfurt e.V.“

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Höhe und Fälligkeit des Beitrags richten sich nach der Beitragsordnung des Vereins, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Die Beitragshöhe kann nach sozialen Gesichtspunkten (Kinder, Jugendliche, Studenten, Behinderte, Senioren, Familien etc.) oder nach der Rechtsform (juristische Personen) gestaffelt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein für die Einziehung des Beitrags ein SEPA-Lastschrifteinzugs-Mandat zu erteilen.
- (3) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Der Eintritt in den Verein wird mit Zustellung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (4) Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied aus dem Verein austritt, ausgeschlossen wird oder stirbt.
- (5) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zum Schluss eines Kalenderhalbjahres erklärt werden.
- (6) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder mit mehr als drei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.
- (7) Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer/der Schriftführerin,
 - dem Kassenwart/der Kassenwartin und
 - zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der/die Vorsitzende kann zweimal wiedergewählt werden, wobei die zweite Wiederwahl eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfordert. Die Mitglieder des Vorstands bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für ihren Sach- und Zeitaufwand können die Mitglieder des Vorstands die Ehrenamtszuschale erhalten.
- (6) Der Vorstand beruft den Beirat. Vorschlagsberechtigt für die Besetzung des Beirates sind alle Mitglieder des Vorstandes. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand per Wahl bestimmt.

§ 7 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die die von dem/der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Satzung „Verein der Freunde Kloster und Meditationshaus Dietfurt e.V.“

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben oder über die mitgeteilte E-Mail Adresse nicht erreichbar sind, werden per Brief eingeladen. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, online oder hybrid durchgeführt werden. Darüber bestimmt der Vorstand.

(3) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge in schriftlicher Form zur Tagesordnung stellen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Entgegennahme der Vorstandsberichte,
- die Wahl des Vorstands,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Entscheidung über die Aufwandspauschale für die Mitglieder des Vorstands,
- den Erlass einer Beitragsordnung und deren Änderung,
- Satzungsänderungen,
- die Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss einzelner Mitglieder aus dem Verein sowie
- die Auflösung des Vereins.

(5) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und kann seine Stimme persönlich abgeben. Jeder Stimmberechtigte kann seine Stimme auch schriftlich an ein anderes Vereinsmitglied per Vollmacht übertragen. Dabei kann jeder Anwesende nur eine Fremdstimme vertreten. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Der/die Schriftführer*in und der/die Vorstandsvorsitzende haben das Protokoll zu unterzeichnen.

(7) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

§ 9 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§ 10 Beirat

(1) Die Funktion des Beirates ist die Unterstützung des Vereins in seinen Aufgaben sowie die Beratung des Vorstandes in Fragen der inhaltlichen Ausrichtung des Klosters und Meditationshauses St. Franziskus.

(2) Der Beirat besteht aus mindestens 4 Personen. Diese werden vom Vorstand berufen. Die Berufung erfolgt zu jeder regulären Vorstandswahl neu.

(3) Die Person eines Beirates/einer Beirätin soll dem Geist des Meditationshauses und Klosters angemessen sein.

(4) Der Guardian des Klosters Dietfurt ist geborenes Mitglied des Beirates, sofern das Kloster noch aktiver Bestandteil der deutschen Franziskanerprovinz ist.

(5) Der/die für das Meditationshaus verantwortliche Zen-Lehrer*in oder Meister*in in der Nachfolge Pater Lassalles und Pater Löws, sowie der/die Leiter*in des Meditationshauses sind, für die Zeit dieser Position, geborenes Mitglied des Beirates.

(6) Alle anderen Beiräte werden vom Vorstand in einfacher Wahl bestimmt.

(7) Der Beirat kann auf Einladung des Vorstandes an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Satzung „Verein der Freunde Kloster und Meditationshaus Dietfurt e.V.“

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen vor dem Termin einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/4 der Mitglieder verlangt wird.

§ 12 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben

- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- Kontaktadresse (Anschrift, Telefon, Fax, Email etc.)
- Besondere Kenntnisse oder Erfahrungen im Bereich des Denkmalschutzes
- Besondere handwerkliche oder sonstige Fähigkeiten, die für den Verein von Bedeutung sind.

(2) Die Daten werden ausschließlich im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Jedes Mitglied hat ein Recht auf Auskunft auf seine gespeicherten Daten und ein Recht auf Streichung.

§ 13 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die Jahresabrechnung und die Vermögensübersicht des Vereins sind einschließlich des Prüfungsberichts und des Berichts des Vorstands über die Erfüllung des Vereinszweckes der Mitgliederversammlung zur Jahreshauptversammlung vorzulegen.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss erfordert eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Der Verein kann auch aufgelöst werden, wenn 3/4 aller Mitglieder schriftlich zustimmen.

(3) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand.

§ 15 Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Franziskanerprovinz Deutschland zwecks Verwendung für die Förderung gemeinnütziger, religiöser oder mildtätiger Zwecke.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 11.06.2023 mit Nachtrag vom 11.02.2024 beschlossen, ersetzt die Satzung vom 23.06.2019 und ist nach Eintragung in das Vereinsregister unbefristet gültig.